

BRANDSCHUTZORGANISATION

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 **Teil A**

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 **Teil B**

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 **Teil C**

Sport- und Mehrzweckhalle Lohne (Lohneum)

Vechtaer Straße 3

49393 Lohne

Osnabrück, den 05.06.2018

Inhalt

Vorwort

Teil A Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 - A

Teil B Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 - B

- a) Brandschutzordnung
- b) Brandverhütung
- c) Brand- und Rauchausbreitung
- d) Flucht- und Rettungswege
- e) Melde- und Löscheinrichtungen
- f) Verhalten im Brandfall
- g) Brand melden
- h) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- i) In Sicherheit bringen
- j) Löscheversuche unternehmen
- k) Besondere Verhaltensregeln

Teil C Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 - C

- a) Brandverhütung
- b) Alarmplan für den Gefahrenfall
- c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- d) Löschmaßnahmen
- e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- f) Nachsorge

Vorwort

Generell ist jede/r Mitarbeiter/in verpflichtet, diese Brandschutzordnung eingehend zu studieren und danach zu handeln.

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk nach DIN 14096 und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird bei Bedarf ergänzt und aktualisiert.

Teil A richtet sich an alle Menschen, die sich in dem Gebäude des Betriebes aufhalten. Dieser Teil umfasst eine DIN A4 Seite, sollte an mehreren Stellen gut sichtbar ausgehängt werden und enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall.

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Mitglieder und Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucherinnen und Besucher, die sich in den Gebäuden aufhalten.

Teil B richtet sich vor allem an die Mitarbeiter des Betriebes. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Teil B sollte allen Mitarbeitern in schriftlicher Form ausgehändigt werden.

Dieser Teil der Brandschutzordnung ist verbindlich für alle Mitarbeiter (auch zeitweilig Beschäftigte) und enthält Festlegungen zur Brandverhütung sowie Hinweise für das richtige Verhalten im Brandfall. Die in dieser Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen und gegebenen Hinweise sollen dazu beitragen, die Nutzer des Gebäudes sowie die bauliche Anlage vor Schäden zu bewahren.

Er umfasst eine Zusammenstellung der wichtigsten Regeln zur Verhütung von Bränden, dem Verhalten während eines Brandes und notwendiger Maßnahmen nach einem Brandereignis. Da in der Realität die verschiedensten Brandszenarien möglich sind, ist diese Brandschutzordnung, insbesondere in den Teilen, die sich mit dem Verhalten während eines Brandes befassen, nicht als starre Handlungsanweisung zu verstehen, sondern erfordert von den betroffenen Personen unter Umständen, andere Entscheidungen zu treffen.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Pflicht, die geltenden Regeln und Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Gesetze und Regeln der Technik, betriebsinterne Anweisungen sowie Vorschriften, die sich z.B. aus Arbeitsverträgen ergeben, zu beachten und umzusetzen.

Teil C richtet sich an die Mitarbeiter des Betriebes, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragter, Brandschutzbeauftragter u. a.). In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112



Handmelder betätigen

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtung zur
Brandbekämpfung benutzen

Teil B Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 – B für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

a) Brandschutzordnung

Siehe hierzu Teil A :Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 - A

b) Brandverhütung

Alle Beschäftigten im Betrieb sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Unfällen beizutragen.

Dazu gehören vor allem Ordnung und Sauberkeit, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes:

Herr Günter Deters

Tel.: 05492 9629507

Vorbeugende technische Brandschutzmaßnahmen

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Zustand und Betrieb der Anlagen, Maschinen und Geräte.

Dieser ist u.a. durch die Einhaltung der Prüffristen, regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren.

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik nur von Fachkräften oder dafür unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als vom Betreiber für die Tätigkeit zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen oder Geräte ist nur mit entsprechender Genehmigung erlaubt.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür sind sofort dem jeweiligen Vorgesetzten zu melden.

Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

Bei der Aufstellung von Heiz- oder sonstigen brandgefährdeten Geräten ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie:

- auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden;
- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden;
- während des Betriebes beobachtet werden können;
- nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Ziehen des Netzsteckers);
- von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden.

Brennbare Stoffe dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes bereitgehalten werden. Werden brennbare Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten) in größeren Mengen und über längere Zeit gelagert, ist dies dem Betreiber zu melden. Für die o.g. Lagerung sind besondere Räume oder Flächen erforderlich.

Brand- und explosionsgefährliche Stoffe sind Gefahrstoffe. Beim Umgang mit diesen Stoffen müssen die Hinweise auf dem Etikett und die Betriebsanweisung beachtet werden.

Vorbeugende organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Jeder Beschäftigte im Betrieb hat über technische Mängel an Anlagen, Maschinen und Geräten sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu informieren.

Sofern er dazu fachlich nicht in der Lage ist, dürfen keine Instandsetzungs- oder ähnliche Arbeiten durchgeführt werden.

Alle Beschäftigten im Betrieb sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes im Betrieb sind Ordnung und Sauberkeit.
- Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entfernen.
- Brennbare Abfälle sind im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden und Einrichtungen oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o.ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten. (Gefahr der Selbstentzündung)
- Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel ist der Vorgesetzte zu informieren und soweit berechtigt, sind die Mängel zu beheben. Die Informationen über Mängel an den Einrichtungen müssen auch dem Koordinator gemeldet werden.
- In feuergefährdeten Bereichen gilt das Rauchverbot.
- Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten bedürfen in der Regel besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweißerlaubnisscheins. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
- Bei Arbeitsschluss ist von jedem Beschäftigten im Betrieb zu prüfen, ob jeweils alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen!).
- Sicherheits- und Fernmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht.
- Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jeder unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Anhäufungen brennbarer Stoffe sind zu vermeiden.

Das Unterkeilen und Aufstellen von Brandschutztüren ist unzulässig.

d) Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Beschäftigter im Betrieb ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten im Betrieb sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern zu unterrichten.

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Beschäftigten über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten unterwiesen sind.

Alle Beschäftigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte für Feuerlöschgeräte nicht verstellt werden und leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräten ist verboten.

f) Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten. Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

g) Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 1 1 2** und durch Betätigung des Handmelders mit genauer Angabe zu:

- Wer meldet?
- Wo ist etwas geschehen?
- Was ist geschehen?
- Wie/ Wieviele Personen/ Verletzte?
- Warten auf Rückfragen.

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Durch das Betätigen eines Druckknopfmelders oder das Ansprechen automatischer Brandmelder wird Alarm durch akustische und optische Signale (Sirenen und Blinkleuchten) ausgelöst.

Bedeutung:

- Alle Personen, mit Ausnahme von Personen mit besonderen Brandschutz- und Evakuierungsaufgaben, haben das Gebäude sofort auf dem kürzesten und sichersten Weg zu verlassen!
- Bedürftigen Personen ist zu helfen!

Das Recht zur Erteilung von Weisungen im Brandfall haben:

- der Brandschutzbeauftragte und
- der Einsatzleiter der Feuerwehr

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr zu befolgen.

Das Gebäude darf erst nach Aufhebung des Alarmes durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

i) In Sicherheit bringen

- Keiner darf zurückbleiben!
- Bedürftigen Personen ist zu helfen!
- Panik ist zu vermeiden.
- Beim Verlassen der Räume sind sofort die Türen zu schließen, damit die Flucht- und Rettungswege nicht verqualmen.
- Verrauchte Räume schnell gebückt oder kriechend verlassen! Dabei erleichtern nasse Tücher vor Mund und Nase das Atmen.
- Bei durch Feuer und Rauch versperzten Flucht- und Rettungswegen haben sich die betroffenen Personen an der nächstgelegenen Gebäudeöffnung (Fenster) bemerkbar zu machen und auf Hilfe durch die Feuerwehr zu warten.
- Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben handeln gemäß dem Teil C dieser Brandschutzordnung.
- Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.

Nach Verlassen des Gebäudes ist der **Sammelplatz** aufzusuchen. Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, müssen dorthin gebracht werden.

- Auf dem Sammelplatz sind Angaben zu vermissten Personen unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu übermitteln.
- Vermisste Personen werden im Gebäude durch die Feuerwehr gesucht.
- Von den Sammelplätzen wird der Krankentransport der Verletzten organisiert.
- Verletzten oder hilflosen Personen ist durch geeignete Personen Erste Hilfe zu gewähren.

j) Löschversuche unternehmen

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Löschen brennender Personen

Neben dem am besten geeigneten Löschmittel Wasser ist das Benutzen von Feuerlöschern eine wirksame Methode zur Löschung von Personenbränden.

Bei der Verwendung von Feuerlöschern sind folgende Hinweise zu beachten:

- Mindestabstände von 1,5 – 3 m einhalten,
- die brennende Person auffordern, Mund und Augen zu schließen und
- möglichst nicht in die Augen sprühen.

Das Löschen brennender Personen mit Löschdecken oder Mänteln und Decken ist u.U. schwierig zu bewerkstelligen. Liegt die Löschdecke nicht direkt am Körper an, wird das Feuer durch einen Kamineffekt weiter entfacht. Weiterhin laufen brennende Personen häufig in Panik weg, fachen durch den Luftzug das Feuer noch an und müssen erst "eingefangen" werden.

Synthetische Stoffe sollten nicht zum Erstickten von Flammen und Glut verwendet werden, es besteht die Gefahr des Einbrennens in die Haut.

k) Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten, Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen informieren.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache);
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter;
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen;
- Lüften von verrauchten Räumen;
- Abdichten beschädigter Dächer und Fenster;
- Untersuchung des Gebäudes / der Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure);
- Elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE- Vorschriften entsprechen.
- Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr.

Teil C Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 – C für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

a) Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und aktuell Halten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heißarbeitslaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Feiern, Tag der offenen Tür usw.) z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr und
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

b) Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung der Geschäftsführung.

ALARMPLAN

Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon
Feuerwehr (Notruf)		112
Rettungsleitstelle		112
Brandschutzbeauftragter	Herr Deters	05492 9629507
Hausmeister von Sporthalle Lohne (Lohneum)	Herr Bohmann	0152 28295497

Wichtige Rufnummern

Polizei (Notruf)		110
Energieversorger für:		
Gas	EWE NETZ 24/7	0800 0500 505
Wasser	OOWV	04401 6006
Strom	EWE NETZ 24/7	0800 0600 606

Anordnung zur Räumung nur durch den Betreiber,
dessen Vertreter, oder Feuerwehr.

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung von ortsunkundigen, behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Betriebsunterbrechung anordnen,
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

d) Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löscheversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht,
- Aufgaben für die Selbsthilfkräfte festlegen,
- Nichtautomatische Löschanlagen in Betrieb nehmen und
- Löschmittelrückhaltevorrichtungen schließen.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/ oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

f) Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).